

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 38/09 B

L 10 AL 222/06 (Bayerisches LSG)
S 4 AL 225/00 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 5. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 17. April 2009 nicht. Der Kläger formuliert schon keine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung. Soweit seinen Ausführungen sinngemäß die Rechtsfrage nach dem Schonvermögenscharakter von Wachstumszertifikaten, Bankanleihen, Offenen Immobilienfonds, Raten- und Bausparverträgen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe (Alhi) zu entnehmen ist, fehlen jedenfalls ausreichende Ausführungen zum Klärungsbedarf. Weder lässt die Beschwerdebegründung eine annähernd erschöpfende Auseinandersetzung mit dem zum damaligen Antragszeitpunkt im Jahr 1997 noch einschlägigen § 6 Alhi-Verordnung (AlhiV) vom 7. August 1974 (BGBl I 1929) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung erkennen noch beschäftigt sie sich mit dem Umstand, dass die genannte AlhiV in der Zwischenzeit durch die AlhiV 2002 abgeschafft worden ist, diese ebenfalls mit der Zusammenführung von Alhi und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2005 außer Kraft getreten ist und außer Kraft getretene Vorschriften in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung mehr haben, sofern Ausnahmetatbestände nicht aufgezeigt werden (BSG, Beschluss vom 6. Juli 2006 - B 11a AL 249/05 B - mwN).
- 4 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Ent-



scheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B). An diesen Voraussetzungen fehlt es hier.

- 5 Mit den Hinweisen, das Urteil des LSG weiche von einem Urteil des BSG vom 22. Oktober 1998 zur angemessenen Alterssicherung ab und die Vorinstanz habe die neue Weisungslage nach dem Urteil des BSG vom 29. Januar 1997 - 11 RAr 63/96 "vollkommen übergangen" sowie BSG SozR 3-4100 § 137 Nr 4 "einfacherhalber in beschwichtigender Weise unter persönlichen Gesamtumständen beim damaligen Kläger abgetan", bemängelt der Kläger allein die Richtigkeit des Urteils des LSG. Diese ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 6 3. Auf den Verfahrensfehler einer fehlerhaften Beweiswürdigung kann sich der Kläger ebenfalls nicht berufen. Denn auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

